

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma

digit4you! / parts4motos! / trailers2rent!

Inhaber Klaus-Dieter Müller

Alvenslebenstr. 33

45476 Mülheim a.d. Ruhr

Steuernr.: 120/5193/0141

Ust-Idnr.: DE251862007

1 - Geltungsbereich

1.

Lieferungen und Leistungen sowie sonstige rechtsgeschäftliche Handlungen im gesamten Geschäftsverkehr der digit4you! / parts4motos! / trailers2rent! - Inhaber Klaus-Dieter Müller- **folgend vereinfachend "digit4you!" genannt** - erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung (siehe Textende der AGB) und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen digit4you! und dem Vertragspartner bzw. Auftraggeber schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

2 - Angebot und Vertragsschluss

1.

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.

2.

Ein Vertrag zur Durchführung einer Dienstleistung gilt auch als geschlossen, wenn er mit dem Besteller / Auftraggeber telefonisch / mündlich / per E-Mail abgesprochen / vereinbart wurde, dieses trifft **z.B.** dann zu, wenn dieses situationsbedingt - z.B. durch einen Ausfall eines PC, die Notwendigkeit einer Onlinesession via Teamviewer, z.b. für Hilfestellungen/ Konfigurationen/ etc. besteht – als notwendig erachtet wird.

3 - Fristen für Lieferungen / Verzug

1.

Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen und Leistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller / Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller / Auftraggeber voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.

2.

Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Terror oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.

3.

Kommen wir in Verzug, kann der Besteller / Auftraggeber, sofern er nachweist, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.

4.

Schadenersatzansprüche des Bestellers / Auftraggebers wegen Verzögerung der Lieferung und statt der Leistung, die über die in Nr. 3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers / Auftraggebers ist hiermit nicht verbunden. Vom Vertrag kann der Besteller / Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist.

5.

Der Besteller / Auftraggeber ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf Lieferung besteht.

6.

Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers / Auftraggebers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller / Auftraggeber für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 % berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt unberührt.

4 - Eigentumsvorbehalt

1.

Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Gegenständen vor, bis unsere **sämtlichen** Forderungen gegen den Besteller / Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne, oder sämtliche Forderungen von uns in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

2.

Der Besteller / Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er uns hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder Dritte erwachsen. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Besteller / Auftraggebers stehen, veräußert, so tritt der Besteller / Auftraggeber schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an uns ab. Wird Vorbehaltsware vom Besteller / Auftraggeber - nach Verarbeitung/Verbindung - zusammen mit nicht uns gehörender Ware veräußert, so tritt der Besteller / Auftraggeber schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller / Auftraggeber auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller / Auftraggeber seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, dass der Besteller / Auftraggeber uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben

macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

3.

Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller / Auftraggeber für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei einer Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, steht uns der dabei entstehenden Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Besteller / Auftraggeber das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind der Besteller / Auftraggeber und wir uns darüber einig, dass der Besteller / Auftraggeber uns im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.

4.

Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Besteller / Auftraggeber eine wechselseitige Haftung für uns begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesem zugrunde liegende Forderung aus Warenlieferung nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Besteller / Auftraggeber als Bezogener.

5.

Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Besteller / Auftraggebers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

5 - Sachmängelhaftung

1.

Es gilt die gesetzliche Mängelhaftung

6 - Unmöglichkeit / Vertragsanpassung

1.

Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller / Auftraggeber berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass wir die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Besteller / Auftraggebers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Besteller / Auftraggebers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Besteller / Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

2.

Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von 3 Ziffer 2. die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst.

Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Wollen wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller / Auftraggeber mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller / Auftraggeber eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

7 - Sonstige Schadenersatzansprüche

1.

Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Besteller / Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

2.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatz wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Besteller / Auftraggebers ist mit diesen Regelungen nicht verbunden.

8 - Preise

1.

Der Preis für erbrachte Dienstleistungen wird gesondert berechnet. Ist nichts anderes vereinbart, so sind die zum vorgesehenen Zeitpunkt bei uns allgemein festgesetzten Stundenverrechnungssätze von zurzeit 4AE = **84,00 €** (allgemeine Tätigkeiten z.B. PC Konfigurationen etc.) / 4AE = **105,00 €** (sämtliche Tätigkeiten an eine Server) maßgebend. Abgerechnet wird je angefangene 15Min (=1 AE), mindestens aber 2 AE Pro An-/ Abfahrt (Wirkungsbereich Ruhrgebiet) wird der Preis von **21,00 €** pauschal berechnet.

2.

Fracht und Verpackung werden gesondert berechnet.

3.

Sämtliche Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Diese wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich in Rechnung gestellt.

9 - Gefahrübergang / Entgegennahme / Teillieferung

1.

Mit der Anlieferung des Systems und des sonstigen Materials geht die Gefahr für Verlust und Beschädigung auf den Besteller / Auftraggeber über.

2.

Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller / Auftraggeber über:

- bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Besteller / Auftraggebers werden Lieferungen von uns gegen die üblichen Transportrisiken versichert;
- bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probetrieb.

3.

Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder Probetrieb aus vom Besteller / Auftraggeber zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller / Auftraggeber aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller / Auftraggeber über.

4.

Der Besteller / Auftraggeber darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

5.

Teillieferungen sind zulässig.

10 - Pauschalisierter Schadenersatz bei Annahmeverweigerung

Befindet sich der Besteller / Auftraggeber mit der Abnahme der von ihm bestellten Leistungen in Verzug und setzen wir ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Abnahme unserer Leistungen, so können wir nach Ablauf dieser Frist nach unserer Wahl anstatt Vertragserfüllung eine

Schadenspauschale verlangen, die sich auf mindestens 20 % des Auftragswertes beläuft. Beiden Parteien bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass ein wesentlich höherer bzw. ein wesentlich geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist. Diese Regelungen über die pauschale Berechnung des Schadens gelten auch, wenn im Falle der Insolvenz des Besteller / Auftraggebers der Insolvenzverwalter von seinem Recht Gebrauch macht, den Vertrag nicht zu erfüllen.

11 - Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind ohne jeden Abzug sofort, wie folgt fällig:

1.

50 % des Materialauftragswertes als Vorkasse bei Vertragsabschluss.

50 % des Materialauftragswertes Bar bei Lieferung oder gegen Vorlage eines Überweisungsbeleges.

100% der Dienstleistungskosten sofort nach Rechnungsübersendung

Die Ausführung der Dienstleistungen wird vom Auftraggeber als korrekt anerkannt, sofern sie nicht innerhalb 4 Wochen nach Eingang eines Lieferscheins / Rechnung gerügt werden.

2.

Der Auftraggeber kann gegen unsere Zahlungsansprüche nur aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, oder von uns nicht bestritten sind. Die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten wegen Gegenansprüchen aus anderen Verträgen ist ausgeschlossen.

12 - Eigentum und Urheberrecht an Unterlagen

An technischen Unterlagen, Abbildungen und Zeichnungen, die dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, behalten wir uns Eigentum und Urheberrecht vor. Der Auftraggeber ist nicht befugt, diese Unterlagen nicht autorisierten Dritten zugänglich zu machen. Sollte der Besteller / Auftraggeber gegen diese Verpflichtung verstoßen oder die Unterlagen auf sonstige Weise missbräuchlich verwenden, können wir sie zurückfordern.

13 - Sonstige Bestimmungen

1.

Der Auftraggeber stellt für die Anlage geeignete Aufstellungsräume mit Netzanschluss und die den Vorschriften entsprechenden Aufenthaltsräume für unser Montagepersonal zur Verfügung.

2.

Der Besteller / Auftraggeber hält alle Produkte jederzeit zugänglich und stellt für die Installation etwa notwendige Hilfsmittel (z.B. Leitern, Gerüste o.ä.) und Hilfspersonal zur Verfügung.

3.

digit4you! behält sich das Recht vor, ihre Pflichten aus dem Vertrag durch geeignete Dritte ausführen zu lassen.

4.

Arbeiten nicht Schwachstromtechnischer Art gehen zu Lasten des Besteller / Auftraggebers. Der Starkstromanschluss und der Betriebsstrom werden vom Besteller / Auftraggeber gestellt.

14 - Gerichtsstand, Erfüllungsort, Wirksamkeit

1.

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten im Sinne des HGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen einschließlich Wechsel - und Scheckforderungen wird als Gerichtsstand - unbeschadet unseres Rechtes, Klage an jedem anderen gesetzliche gegründeten Gerichtsstand zu erheben - **Mülheim a.d. Ruhr** - vereinbart.

2.

Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts Gegenteiliges ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

3.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Mülheim a.d. Ruhr, den 01.01.2012